

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6646

Entscheid Nr. 71/2018
vom 7. Juni 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 100, 100*bis* und 101 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 27. März 2017 in Sachen Marguerite Stes gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, dessen Ausfertigung am 3. April 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 100, 100*bis* und 101 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie keinen Mechanismus vorsehen, der es ermöglicht, die Rückzahlung eines unrechtmäßig gezahlten Betrags zu Lasten eines Laufbahnunterbrechers zu beschränken, während sich die Empfänger von Arbeitslosengeld gemäß Artikel 169 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit auf nicht weniger als drei Mechanismen zur Beschränkung der Rückzahlung des unrechtmäßig gezahlten Betrags berufen können, wobei somit Kategorien von Personen, die sich in einer im Wesentlichen ähnlichen Situation befinden, unterschiedlich behandelt werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 100, 100*bis* und 101 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen. In der auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbaren Fassung bestimmte Artikel 100 dieses Gesetzes:

« Arbeitnehmern, die mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, die Erfüllung ihres Arbeitsvertrags vollständig auszusetzen, oder die die Anwendung eines kollektiven Arbeitsabkommens beantragen, in dem eine solche Aussetzung vorgesehen ist, oder die auf die Bestimmungen von Artikel 100*bis* zurückgreifen, wird eine Zulage gewährt. Außer im Fall des Rückgriffs auf Artikel 100*bis* oder wenn es sich um einen Arbeitnehmer eines kleineren oder mittleren Unternehmens handelt, das zum 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahrs weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigte, muss der Arbeitnehmer durch einen entschädigten Vollarbeitslosen ersetzt werden, der Arbeitslosengeld für alle Tage der Woche erhält.

[...]

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König die Höhe der Zulage und die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung dieser Zulage.

[...] ».

Artikel 100*bis* desselben Gesetzes sieht vor, dass die Arbeitnehmer Anrecht auf die vollständige Aussetzung ihres Arbeitsvertrags bei Leistung von Palliativpflege haben.

Artikel 101 desselben Gesetzes bestimmt :

« Wenn die Erfüllung des Arbeitsvertrags in Anwendung der Artikel 100 Absatz 1 und 100*bis* ausgesetzt wird oder wenn die Arbeitsleistungen in Anwendung der Artikel 102 § 1 und 102*bis* verkürzt werden, darf der Arbeitgeber keine Handlung vornehmen, die darauf abzielt, das Arbeitsverhältnis einseitig zu beenden, außer aus einem schwerwiegenden Grund im Sinne von Artikel 35 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge oder aus einem ausreichenden Grund.

[...] ».

B.1.2. Der Gerichtshof wird gebeten, diese Bestimmungen mit Artikel 169 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit zu vergleichen. In der Fassung, die zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Rückforderung des unrechtmäßig gezahlten Betrags, gegen die die vor dem vorlegenden Gericht anhängig gemachte Klage gerichtet ist, anwendbar war, bestimmte dieser Artikel:

« Jeder zu Unrecht erhaltene Betrag muss zurückgezahlt werden.

Weist der Arbeitslose jedoch nach, dass er das Arbeitslosengeld gutgläubig erhalten hat, auf das er keinen Anspruch hatte, wird die Rückforderung auf die letzten hundertfünfzig Tage der unrechtmäßigen Zahlung begrenzt. Diese Begrenzung ist im Fall des gleichzeitigen Bezugs von Zulagen oder Geldern im Sinne von Artikel 27 Nr. 4 oder des gleichzeitigen Bezugs einer Zulage oder eines Geldes im Sinne von Artikel 27 Nr. 4 und einer Leistung, die aufgrund einer anderen Sozialversicherungsregelung gewährt wird, nicht anwendbar.

Wenn der Arbeitslose, der gegen die Artikel 44 oder 48 verstoßen hat, nachweist, dass er nur bestimmte Tage oder während bestimmter Zeiträume gearbeitet oder einem Selbstständigen geholfen hat, ist die Rückforderung auf diese Tage oder diese Zeiträume begrenzt.

In dem in Artikel 149 § 1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Fall werden die Zulagen, die ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt wurden, die aber von der Auszahlungseinrichtung am dritten Werktag nach der Zusendung der Zulagenkarte durch das Arbeitslosigkeitsbüro an diese Einrichtung bereits gezahlt worden sind, nicht zurückgefordert, es sei denn, es kommt gleichzeitig Artikel 149 § 1 Absatz 2 Nr. 1 zur Anwendung.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen kann der Betrag der Rückforderung auf den Nettobetrag der Einkünfte, die der Arbeitslose erhalten hat und die nicht mit dem Arbeitslosengeld kumulierbar waren, begrenzt werden, wenn der Arbeitslose nachweist, dass er das Arbeitslosengeld gutgläubig erhalten hat, auf das er keinen Anspruch hatte, oder wenn

der Direktor entscheidet, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, nur eine Verwarnung im Sinne von Artikel 157*bis* auszusprechen ».

B.1.3. Das vorlegende Gericht befragt den Gerichtshof zu dem Behandlungsunterschied zwischen Personen, denen Laufbahnunterbrechungszulagen gewährt wurden, und Personen, die Arbeitslosengeld erhalten haben, was die Höhe der Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Beträge, zu der sie verpflichtet sein können, anbelangt.

B.2.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Gesetzesbestimmungen, die die Laufbahnunterbrechung einführen, insoweit sie keine Begrenzung des unrechtmäßig gezahlten Betrags vorsehen, der vom LfA zurückgefordert werden kann. Das vorlegende Gericht vertritt den Standpunkt, dass diese Gesetzeslücke gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen könnte, und hält es dementsprechend für notwendig, den Gerichtshof hierzu zu befragen.

B.2.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Gericht, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat ausführt, bewirkt der Umstand, dass der Königliche Erlass vom 2. Januar 1991 über die Bewilligung von Unterbrechungszulagen zur Durchführung der vorerwähnten Gesetzesbestimmungen auch keine Bestimmungen hierzu enthält, nicht, dass der Ursprung des Behandlungsunterschieds, zu dem der Gerichtshof befragt wird, zwangsläufig in diesem Königlichen Erlass zu finden ist.

Daraus ergibt sich, dass der Gerichtshof zuständig ist, die gestellte Frage zu beantworten.

B.3.1. In seinem Entscheid Nr. 25/2003 vom 12. Februar 2003 hat der Gerichtshof geurteilt:

« Ungeachtet des spezifischen Charakters des Systems der Laufbahnunterbrechung unterscheiden sich die Zulagen, zu denen die Laufbahnunterbrechung berechtigt, nicht in dem Maße von den anderen Sozialleistungen, daß es gerechtfertigt wäre, auf die Rückforderung der nichtgeschuldeten Zulagen eine Verjährungsfrist von zehn Jahren anzuwenden, während für andere vergleichbare, rechtsgrundlos gezahlte Sozialleistungen die Verjährungsfrist, je nach den Fällen, sechs Monate, drei Jahre oder fünf Jahre beträgt ».

B.3.2. Nach dieser Entscheidung hat der Gesetzgeber Artikel 7 § 13 Absatz 5 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer durch Artikel 173 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 abgeändert. Diese Bestimmung macht die Verjährungsfristen von drei und von fünf Jahren auf Klagen auf Rückerstattung des unrechtmäßig gezahlten Arbeitslosengeldes, die durch Absatz 2 derselben Bestimmung festgelegt werden, ebenfalls anwendbar auf Klagen auf Rückerstattung der unrechtmäßig gezahlten Laufbahnunterbrechungszulagen.

B.3.3 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Laufbahnunterbrechungszulagen und das Arbeitslosengeld entgegen den Ausführungen des Ministerrats hinsichtlich der Regelung, die auf die Verjährung und die Begrenzung der Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge anwendbar ist, ausreichend vergleichbar sind, da die auf das Arbeitslosengeld anwendbare Regelung vom Gesetzgeber auf Unterbrechungszulagen teilweise anwendbar gemacht wurde.

B.4. Gemäß dem in B.1.2 zitierten Artikel 169 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit kann die Rückforderung von zu Unrecht an einen Empfänger gezahlten Arbeitslosengeldern je nachdem entweder auf die letzten 150 Tage der unrechtmäßigen Zahlung oder auf die Tage oder Zeiträume, in denen er als Selbstständiger gearbeitet hat, oder auf den Bruttobetrag der Einkünfte, die er erhalten hat und die nicht mit den Zulagen kumulierbar waren, begrenzt werden. Die erste und die dritte dieser Möglichkeiten setzen voraus, dass der Empfänger des unrechtmäßig gezahlten Betrags seine Gutgläubigkeit nachweist. Keine dieser Möglichkeiten ist für den Empfänger von Unterbrechungszulagen vorgesehen, der, auch wenn auf ihn die in dem vorerwähnten Artikel 169 vorgesehenen Fälle zutreffen, verpflichtet ist, die zu Unrecht im Laufe der letzten drei Jahre erhaltenen Zulagen zurückzuzahlen, wie es der im Verweisungsentscheid dargelegte Sachverhalt der vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitsache zeigt.

B.5.1. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der Art der zu Unrecht erhaltenen Zulagen oder Gelder. Ein solches Kriterium ist objektiv. Der Gerichtshof muss prüfen, ob es sachdienlich ist.

B.5.2. Es ist zwar zutreffend, dass die Person, die Laufbahnunterbrechungszulagen in Anspruch nimmt, freiwillig für eine bestimmte Dauer auf ihre Arbeitseinkünfte verzichtet hat,

aber sie kann dies aus verschiedenen Gründen getan haben, die möglicherweise zwingend waren. Der Betrag der Unterbrechungszulagen kann – auch wenn er das Einkommen nicht ersetzt – für sie eine entscheidende Rolle für die Möglichkeit, diese Entscheidung zu treffen, gewesen sein. Selbst wenn die Unterbrechungszulagen angesichts ihres begrenzten Betrags nicht den wesentlichen Teil der Existenzmittel des Empfängers ausmachen, können sie gegebenenfalls einen erheblichen Anteil darstellen. Die Empfänger der vom vorlegenden Richter verglichenen Zulagen befinden sich daher hinsichtlich der Bedeutung der Zulagen für sie nicht in wesentlich verschiedenen Situationen.

B.5.3. Im Übrigen weist der Umstand, dass die Zulagen den unfreiwilligen Verlust einer bezahlten Beschäftigung auf unbestimmte Zeit ausgleichen oder dass sie den zeitweiligen Verlust des beruflichen Einkommens des Empfängers ausgleichen, keinen Zusammenhang mit dem Ziel der Gerechtigkeit auf, der es rechtfertigt, dass die Höhe der Rückzahlung von zu Unrecht erhaltenen Beträgen in bestimmten Fällen begrenzt werden kann.

B.6.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Kriterium, auf dem der Behandlungsunterschied beruht, hinsichtlich des Gegenstands und der Zielsetzung der fraglichen Regelung nicht sachdienlich ist. Im Übrigen zieht er für den Zulagenempfänger unverhältnismäßige Folgen nach sich. Da Begrenzungsmöglichkeiten für die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengeldern in den Rechtsvorschriften vorgesehen sind, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass hinsichtlich der Rückforderung von Laufbahnunterbrechungszulagen, die in ähnlichen Fällen unrechtmäßig gezahlt wurden, keine Begrenzung vorgesehen ist.

B.6.2. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

B.7. Da die in B.6.1 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fraglichen Bestimmungen unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Das Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit es keine Bestimmung zur Begrenzung der Rückerstattung der unrechtmäßig gezahlten Laufbahnunterbrechungszulagen enthält.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Juni 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels